



Erläuternder Bericht des Vorstands der Adtran Networks SE

zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB im (Konzern-) Lagebericht 2025

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben gemäß § 289a und § 315a HGB zugänglich zu machen. Die genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichten Aktiengesellschaften, deren stimmberechtigte Aktien zum Börsenhandel an einem organisierten Markt zugelassen sind, im Lagebericht einige zusätzliche Angaben zu machen, z. B. zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, zu etwaigen Stimmrechtsbeschränkungen und zu Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten. Zu diesen Angaben im (Konzern-) Lagebericht geben wir hiermit die folgenden Erläuterungen:

Gezeichnetes Kapital und Aktionärsstruktur

Zum 26. März 2026 hat die Adtran Networks SE 52.054.500 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag ausgegeben (31. März 2025: 52.054.500). Während der Berichtsperiode waren keine weiteren Aktiengattungen ausgegeben. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Die Adtran Networks SE hat am 1. Dezember 2022 mit der ADTRAN Holdings, Inc. mit Sitz in 901 Explorer Blvd NW, Huntsville, AL 35806, Vereinigte Staaten, als herrschende Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Hauptversammlung mit Beschluss vom 30. November 2022 zugestimmt hat und am 16. Januar 2023 wirksam wurde. Aufgrund dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die Adtran Networks SE verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die ADTRAN Holdings, Inc. abzuführen. Die Inhaber der Stammaktien (mit Ausnahme der ADTRAN Holdings, Inc. als Mehrheitsaktionärin) haben Anspruch auf eine Ausgleichszahlung aus dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Zum Jahresende 2025 hielt ADTRAN Holdings, Inc. insgesamt 36.871.784 Aktien oder 70,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Adtran Networks SE.

Gemäß den bis zum Jahresende 2025 nach WpHG veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen hielt Raphael Kain insgesamt 10,27 % der Stimmrechte (einschließlich Instrumente), wobei als abweichender Aktionär, der direkt mindestens 3 % der Stimmrechte hält, Samson Rock Event Driven Master Fund Limited, Camana Bay, Kaimaninseln, angegeben wurde. In der in der Stimmrechtsmitteilung angegebenen vollständigen Kette kontrollierter Unternehmen, beginnend mit der an der Spitze stehenden kontrollierenden natürlichen Person oder Gesellschaft, sind Raphael Kain und Samson Rock Capital LLP genannt. Kein weiterer Aktionär teilte dem Unternehmen mit, dass er zum 31. Dezember 2025 mehr als 10 % der Stimmrechte gehalten hatte.

Es bestehen keine Aktiengattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Das Unternehmen hat kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das die direkte Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorsieht. Allerdings wurde den Mitarbeitern über Aktienoptionsprogramme

eine Beteiligung am Grundkapital des Unternehmens ermöglicht. Zum 31. Dezember 2025 waren jedoch keine Bezugsrechte mehr ausstehend.

Stimmrechts- und Aktienübertragungsbeschränkungen

Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien des Unternehmens unterliegen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen. Auch waren dem Vorstand der Adtran Networks SE zum Ende des Jahres 2025 keinerlei Vereinbarungen von Aktionären bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien des Unternehmens betreffen.

Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Adtran Networks SE folgt den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) (Art. 39 Abs. 2, 46 Abs. 1 SE-VO), des Aktiengesetzes (§§ 84, 85 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) sowie den Regelungen in § 6 der aktuellen Satzung der Gesellschaft. Demnach bestellt grundsätzlich der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, und zwar für höchstens fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung möglich ist. Allerdings werden die Mitglieder des Vorstands üblicherweise nur für zwei Jahre bestellt. Entsprechend der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand der Adtran Networks SE regelmäßig aus zwei Personen, wobei der Aufsichtsrat eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern festlegen kann. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen. Der Aufsichtsrat kann eine bereits erfolgte Ernennung nur aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 4 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Im Geschäftsjahr 2025 hat Ulrich Dopfer sein Amt als Mitglied des Vorstands mit Wirkung ab 19. Mai 2025 niedergelegt. Timothy Santo wurde daraufhin mit Wirkung ab 29. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2026 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Bis zum 19. Mai 2025 bestand der Vorstand der Adtran Networks SE aus Thomas Richard Stanton (Vorstandsvorsitzender), Ulrich Dopfer (Finanzvorstand) und Christoph Glingener (Technologievorstand). Seit dem 29. Mai 2025 bestand der Vorstand der Adtran Networks SE aus Thomas Richard Stanton (Vorstandsvorsitzender), Timothy Santo (Finanzvorstand) und Christoph Glingener (Technologievorstand).

Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung der Adtran Networks SE unterliegen den Regelungen des Art. 59 SE-VO sowie des § 179 AktG. Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedürfen Satzungsänderungen bei der SE grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen. Für Satzungsänderungen einer SE mit Sitz in Deutschland bedarf es aufgrund von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Als Bezugsgröße wird hierbei auf die bei der Abstimmung über den satzungsändernden Beschluss gültig abgegebenen Stimmen abgestellt. Satzungsänderungen müssen von der Hauptversammlung daher mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Von der Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung abweichend davon die einfache Stimmenmehrheit für bestimmte satzungsändernde Beschlüsse ausreichen zu lassen, sofern mindestens die

Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO i. V. m. § 51 Satz 1 SEAG), macht die Satzung der Adtran Networks SE keinen Gebrauch.

Ergänzend gelten die Regelungen in § 4 Abs. 6 und § 13 Abs. 3 der aktuellen Satzung der Gesellschaft, wonach der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Fassungsänderungen der Satzung zu beschließen, insbesondere die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und dem Wirksamwerden von bedingtem Kapital zu ändern.

Ausgabe und Rückkauf von Aktien

Die Befugnisse des Vorstands, neue Aktien auszugeben, sind in § 4 Abs. 4 und Abs. 5k der Satzung der Adtran Networks SE geregelt. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Adtran Networks SE kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats derzeit bis zu 26.027.250 Aktien aus genehmigtem Kapital in Höhe von insgesamt EUR 26.027.250 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter möglichem Ausschluss des Bezugsrechts ausgeben (genehmigtes Kapital 2024/I). Zum 31. Dezember 2025 betrug das genehmigte Kapital EUR 26.027.250, so dass die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu diesem Stichtag in Höhe von 26.027.250 oder 50,00 % der ausstehenden Aktien bestand.

Im Einzelnen ist der Vorstand gemäß § 4 Abs. 4 der aktuellen Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Juni 2029 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 26.027.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 26.027.250 zu erhöhen.

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung,

- (i) wenn der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt, um etwaige Spitzen zu verwerten, oder

- (ii) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sind anzurechnen:
- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
 - Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital setzt den Vorstand in die Lage, zeitnah, flexibel und kostengünstig einen auftretenden Kapitalbedarf zu decken und je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere kann das Unternehmen durch die Möglichkeit, neue Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag von 20 % des Grundkapitals auszuschließen, Akquisitionen ohne Belastung der Liquidität durchführen.

Zum Jahresende 2025 war der Vorstand zudem gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien des Unternehmens im Umfang von maximal 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zurückzukaufen. Dieses Recht wurde dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2024 bis zum 27. Juni 2029 eingeräumt. Die Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere können die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder zum Teil eingezogen werden oder gegen Sachleistungen übertragen werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Einrichtungen, Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen. Darüber hinaus können die Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten oder übertragen werden oder mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderer Weise als über die Börse veräußert werden.

Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels

Die Gesellschaft ist Partei eines Kreditvertrags, aus dem die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 keine Verbindlichkeiten (Vorjahr: USD 49.000.000) hatte. Für den Fall eines Kontrollwechsels räumt der Kreditvertrag den Kreditgebern das Recht ein, die ausstehenden Beträge für sofort fällig zu erklären und die Kreditfazilität kündigen.

Die Gesellschaft ist Partei eines Factoring-Vertrags, der vom Forderungskäufer für den Fall eines Kontrollwechsels mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann.

Mit den Mitgliedern des Vorstands und mit den Mitarbeitern des Konzerns waren zum 31. Dezember 2025 für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots keine Entschädigungsvereinbarungen getroffen.

Sonstige Pflichtangaben

Alle am Kapital der Adtran Networks SE beteiligten Arbeitnehmer konnten während des Geschäftsjahres 2025 ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

Meiningen, im Mai 2026

Adtran Networks SE
Der Vorstand

Thomas R. Stanton

Christoph Glingener

Timothy Santo